

GR_GERICHTE SK1 2013 9 vom 19. Juni 2013

GR Gerichte, 2013-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2013_9

FR: GR_GERICHTE SK1 2013 9 du 19 juin 2013

IT: GR_GERICHTE SK1 2013 9 del 19 giugno 2013

Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 1

X._____ sei schuldig zu sprechen der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG.

E. 2

Die beschuldigte Person sei mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 170.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen.

E. 2.4

und 3.2 des angefochtenen Urteils verwiesen werden kann [Art. 82 Abs. 4 StPO]) - zusammen mit den Feststellungen der befragten Personen (A._____: „total blödsinnig, Gefährdung von Drittpersonen im höchsten Grad, musste abbrem- sen“; B._____: „äusserst risikobehaftet und unverantwortlich“; C._____: „äusserst riskant, sehr geringer Sicherheitsabstand zum Toyota“) lassen das Verhalten ganz klar und ohne Frage als grobe Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG erscheinen. Diese Feststellung steht denn auch im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach sogar ein Sicherheitsabstand von ca. 45 Metern beziehungsweise rund 1.2 Sekunden oder erst recht von einem Bruch- teil einer Sekunde (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 10 18 vom 26. Mai 2010, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_616/2010 vom 19. Okto- ber 2010) als grobe Verletzung der Verkehrsregeln eingestuft wurde. Schliesslich wurde die Verkehrsregelverletzung auch als grob eingestuft, wenn der entgegen- kommende Fahrzeuglenker abbremsen musste (Urteil des Bundesgerichts 6S.100/2004 vom 29. Juli 2002 und Urteil des Kantonsgerichts SB 08 20 vom 17. September 2008, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_907/2008 vom 8. De- zember 2008). Demzufolge steht fest, dass der Berufungskläger mit Bezug auf das entgegenkommende Fahrzeug von A._____ eine grobe Verletzung von Ver- kehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG begangen hat, bestand doch ohne Zweifel mindestens eine erhöhte abstrakte Gefahr und lag doch der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung sehr nahe. Ergänzend kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). b/a) Bezüglich Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV präsentiert sich die Angelegenheit allerdings nicht so klar, wie dies die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz darstellen. Wie bereits dargelegt (vgl. Erwägung 6a), ist Art. 34 Abs. 4 SVG bei zu geringem Abstand zum entgegenkommenden Fahrzeug (im vorlie- genden Fall: Toyota von A._____) nicht

kumulativ zu Art. 35 Abs. 2 SVG anwendbar. Dass der Berufungskläger einen zu knappen seitlichen Abstand zum Toyota gehabt hätte, wird nirgends geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den ins Recht gelegten Akten. Somit muss noch der Abstand zu dem von B._____ gelenkten Volvo beachtet werden. Diesbezüglich hielt B._____ fest, dass es beim Einbiegen des Berufungsklägers nach rechts, was kurz vor seinem Fahrzeug erfolgt sei, zu keiner direkten Gefährdung gekommen sei, weil dieser sich wegen des grossen Geschwindigkeitsunterschiedes sofort von ihm abgesetzt habe. B._____ sagte diesbezüglich aus, er habe nicht abgebremst, jedoch eine leichte Lenkkorrektur nach rechts vorgenommen, um mehr Platz für das Fahrzeug des

Seite 15 — 18 Berufungsklägers zu machen. Ähnlich wie im Urteil des Bundesgerichts 6S.100/2004 vom 29. Juli 2004 fehlen im vorliegenden Fall genaue Angaben zum Abstand gegenüber dem Volvo. Ebenfalls liegen im vorliegenden Fall weder eine Videoaufzeichnung noch genauere Angaben vor, wie dies etwa im Urteil des Kantonsgerichts SK1 10 18 vom 26. Mai 2010, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_616/2010 vom 19. Oktober 2010 (seitlich 30 - 40 cm und in der Länge weniger als 10 m) der Fall gewesen war. Insofern ergibt sich nicht zwingend aus den Akten, dass im vorliegenden Fall ein zu knapper seitlicher Abstand bestanden haben soll. Die leichte Lenkkorrektur von B._____ nach rechts, um mehr Platz für den Berufungskläger zu machen, lässt demnach nicht den zwingenden und rechtsgenügenden Schluss zu, der Berufungskläger sei seitlich zu nahe beim Volvo von B._____ gefahren. b/b) Bei der Längsdistanz muss der Abstand üblicherweise einen halben Tacho betragen, was bei 80 km/h 40 Meter wären. Dies entspricht in etwa 1.8 Sekunden (vgl. dazu Urteil des Kantonsgericht vom 26. Mai 2010, E. 5b, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_616/2010 vom 19. Oktober 2010). In der Lehre wird etwa vorgeschlagen, einen Abstand von 0.6 Sekunden (im vorliegenden Fall ca. 14 Meter) oder weniger als grobe Verkehrsregelverletzung zu qualifizieren. Das Bundesgericht hat bislang nie entschieden, dass erst bei einem Abstand von 0.3 Sekunden oder weniger eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliege. Im Urteil des Bundesgerichts 6B_3/2010 vom 25. Februar 2010 wurde bei einem zeitlichen Abstand von 0.54 Sekunden eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer angenommen (vgl. dazu auch Urteil des Kantonsgerichts SK1 10 18 vom 26. Mai 2010, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts 6B_616/2010 vom 19. Oktober 2010). B._____ sagte allerdings bloss aus, das Einbiegen des Berufungsklägers sei kurz vor ihm erfolgt. Ob dies ca. 14 Meter oder weniger waren, lässt sich aus den ins Recht gelegten Akten nicht entnehmen. Es darf aber aufgrund der Schilderung von B._____ (der Berufungskläger habe kurz vor ihm wieder nach rechts eingespurte) ohne Willkür davon ausgegangen werden, dass der Abstand beim Einbiegen weniger als der halbe Tacho (ca. 40 Meter) betragen hat. Mit Bezug auf den Volvo von B._____ lässt sich somit feststellen, dass der Berufungskläger lediglich eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG begangen hat, weil der Abstand beim Einbiegen weniger als der halbe Tacho betragen hat. Da B._____ aussagte, dass bei diesem Überholmanöver für ihn keine Gefahr bestand, zumal der Berufungskläger sich durch den grossen Geschwindigkeitsunterschied sofort von ihm abgesetzt habe (Staatsanwaltschaft act. 4, Frage 5), machte der Berufungskläger sich

Seite 16 — 18 nicht auch nach Art. 10 Abs. 2 VRV strafbar. Art 10 Abs. 2 VRV verlangt nämlich, dass der Fahrzeugführer nach dem Überholen wieder einzubiegen hat, sobald für

den überholten Strassenbenützer keine Gefahr mehr besteht. Eine Gefahr bestand gemäss der Aussage von B._____ nicht. 8. Die Vorinstanz bestrafte den Berufungskläger mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 170.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von Fr. 600.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von vier Tagen. Zu prüfen bleibt, ob die Berufungsinstanz diese Strafe an den von ihr festgestellten Sachverhalt anzupassen hat. Das Bundesgericht hielt im Urteil 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001 (in: Die Praxis 2001, Nr. 197) fest, dass die Berufungsinstanz, auch wenn sie von einem weniger gravierenden Sachverhalt als die erste Instanz ausgeht oder einzelne Sachverhaltselemente etwas anders gewichtet, an die erstinstanzliche Strafzumessung nicht gebunden ist und sie die Strafe grundsätzlich gleich belassen (oder wenn möglich gar verschärfen) kann. Die Berufungsinstanz verurteilt den Berufungskläger abweichend von der Vorinstanz wegen einer groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG und wegen einer einfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG. Insgesamt wird vorliegend somit nur das Überholmanöver des Berufungsklägers gegenüber B._____ etwas milder beurteilt, wobei es gegenüber dem entgegenkommenden Fahrzeug von A._____ bei einer groben Verletzung von Verkehrsregeln bleibt. Aus diesen Gründen ist nicht ersichtlich, weshalb dies zu einer tieferen Strafe führen soll. In Anbetracht dessen, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe (eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 170.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren und eine Busse von Fr. 600.--, ersatzweise eine Freiheitsstrafe von vier Tagen) ohnehin schon milde ist, rechtfertigt sich eine Reduktion dieser Strafe nicht. Die ausgesprochene Strafe ist auch in Rahmen der Beurteilung des Verhaltens des Berufungsklägers durch das Berufungsgericht schuldangemessen, zumal es bei einer groben Verletzung von Verkehrsregeln bleibt. Im Übrigen kann gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil (Erwägung 4) verwiesen werden. 9. Im Ergebnis steht demzufolge fest, dass das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 6. Dezember 2012 in Bezug auf den Schuldpruch dahingehend korrigiert werden muss, dass der Berufungskläger der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG und der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4

Seite 17 — 18 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig ist. Die Strafzumessung der Vorinstanz ist zu bestätigen.

E. 3

Die beschuldigte Person sei zudem mit einer Busse von CHF 600.00 zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung trete an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens seien der beschuldigten Person aufzuerlegen. Anträge von X._____ 1. X._____ sei vom Vorwurf der Verletzung von Verkehrsregeln, insbesondere der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG vollumfänglich freizusprechen. 2. Eventualiter sei X._____ wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG für schuldig zu befinden und hierfür milde zu bestrafen. 3. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge. G. Gegen das am 6. Dezember 2012 gefällte, gleichentags mündlich

eröffnete und am 11. Dezember 2012 ohne schriftliche Begründung im Dispositiv mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos meldete X._____ am 12. Dezember 2012 Berufung beim Bezirksgericht Prättigau/Davos an. Daraufhin teilte das Bezirksgericht Prättigau/Davos den Parteien am 1. März 2013 das begründete Urteil mit. Darin erkannte es wie folgt:

Seite 4 — 18 „1. X._____ ist schuldig betreffend grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG. 2. Dafür wird X._____ bestraft mit: a) einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 170.00, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren, und b) einer Busse von CHF 600.00, ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von vier Tagen. 3. Die Kosten des Verfahrens von CHF 3'483.00 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 1'083.00, Gerichtsgebühren CHF 2'400.00) gehen zu Lasten von X._____.

X._____ schuldet dem Bezirksgericht Prättigau/Davos folglich: Busse Fr. 600.00
Verfahrenskosten Fr. 3'483.00 Total Fr. 4'083.00 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

(Mitteilung).“ H. Mit Schreiben vom 1. März 2013 übermittelte das Bezirksgericht Prättigau/Davos dem Kantonsgericht von Graubünden die Berufungsanmeldung und die Akten in Sachen X._____ (Art. 399 Abs. 2 StPO). I. Am 19. März 2013 reichte X._____ (nachfolgend: Berufungskläger) die Berufungserklärung beim Kantonsgericht von Graubünden ein. Er beantragte wie folgt: „1. Das Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 6. Dezember 2012 sei vollumfänglich aufzuheben. 2. X._____ sei vom Vorwurf der Verletzung von Verkehrsregeln insbesondere der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 35 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG vollumfänglich freizusprechen. 3. Eventualiter sei X._____ wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG für schuldig zu befinden und hierfür milde zu bestrafen. 4. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Gesetz sowohl für das Verfahren vor der Vorinstanz, wie auch für das Verfahren vor Kantonsgericht.“

Seite 5 — 18 J. Mit Schreiben vom 25. März 2013 (Poststempel: 26. März 2013) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf die Einreichung einer Stellungnahme gemäss Art. 400 Abs. 3 StPO. K. Das Bezirksgericht Prättigau/Davos verzichtete mit Schreiben vom 26. März 2013 ebenfalls auf die Einreichung einer Stellungnahme und verwies auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil vom 6. Dezember 2012. L. Mit Verfügung vom 27. März 2013 ordnete der Vorsitzende der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an. M. Am 23. Mai 2013 reichte der Berufungskläger die Berufungsbegründung beim Kantonsgericht von Graubünden ein. Er beantragte wie folgt: „1. Das Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 6. Dezember 2012 sei vollumfänglich aufzuheben. 2. X._____ sei vom Vorwurf der Verletzung von Verkehrsregeln insbesondere der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 34 Abs. 4,

Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG vollumfänglich freizusprechen. 3. Eventualiter sei X._____ wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG für schuldig zu befinden und hierfür milde zu bestrafen. 4. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Gesetz sowohl für das Verfahren vor der Vorinstanz, wie auch für das Verfahren vor Kantonsgericht. N. Das Bezirksgericht Prättigau/Davos verzichtete mit Schreiben vom 28. Mai 2013 auf die Einreichung einer Berufungsantwort. O. Mit Schreiben vom 29. Mai 2013 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Berufung unter Hinweis auf die Akten und das angefochtene Urteil vom 6. Dezember 2012. P. Auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil sowie auf die Ausführungen in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Seite 6 — 18 II. Erwägungen 1.a) Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Berufung bezieht sich somit auf Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO), in erster Linie Urteile, die auf Verurteilung oder Freispruch lauten und der Fall vor der ersten Instanz damit abgeschlossen wird (Luzius Eugster, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 2 zu Art. 398 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, worauf das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Kantonsgericht als Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 2 StPO; Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). b) Gegen das am 6. Dezember 2012 mündlich eröffnete und ohne schriftliche Begründung am 11. Dezember 2012 mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos meldete der Berufungskläger am 12. Dezember 2012 die Berufung an (act. A.1). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 4. März 2013 reichte der Berufungskläger alsdann fristgemäss am 19. März 2013 seine Berufungserklärung ein (act. A.2). Da auch alle anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Berufung einzutreten. c) Als Berufungsgericht kann das Kantonsgericht das erstinstanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist somit ein vollkommenes Rechtsmittel, mit welchem erstinstanzliche Urteile in sachverhältnismässiger wie auch in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition überprüft werden (vgl. Schmid, Praxiskommentar, Art. 398 N 1; Hug, in: Do-natsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, O.1_____ 2010, Art. 398 N 14). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt

Seite 7 — 18 (Art. 408 StPO). Weist das erstinstanzliche Verfahren aber wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht

zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall kann das Berufungsgericht selbst ein Urteil fällen. 2. Die Vorinstanz hat den Berufungskläger der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 10 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig gesprochen. Gegen das vorinstanzliche Urteil liess der Berufungskläger Berufung einlegen mit dem Antrag, er sei vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG freizusprechen. Eventualiter sei nur auf einfache Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG zu erkennen und milde zu bestrafen. Nachfolgend gilt es daher zu prüfen, oder der Berufungskläger sich der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 35 Abs. 2 SVG und Art. 10 Abs. 2 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG, eventuell gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG, schuldig gemacht hat oder nicht. 3.a) Vorab gilt es festzuhalten, dass das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 136 I 229 E. 5.1 S. 236; BGE 124 I 49 E. 3a; BGE 124 I 241 E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.1, BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen).

Seite 8 — 18 b) Zudem kann das Gericht im Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen. 4.a) Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweislastregel folgt aus der derart statuierten Unschuldsvermutung, dass es nicht Sache der beschuldigten Person ist, ihre Unschuld zu beweisen, sondern dass die Strafbehörden verpflichtet sind, den Nachweis der Schuld zu führen (Wohlens, in: Dörmann/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, O.1 _____ 2010, Art. 10 N. 6). An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 3 StPO fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 86 E.2.a). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und

nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (BGE 120 Ia 31 E. 2.c). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 N. 12; Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons O.1_____ und des Bundes, 4. Aufl., O.1_____ 2004, N. 294 f.). Diese allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der

Seite 9 — 18 anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden. In diesem Fall hat ein Freispruch zu erfolgen. b) Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (Schmid, Praxiskommentar, StPO, Art.

E. 10

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend obsiegt der Berufungskläger nur in einem untergeordneten Punkt. Gemäss Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO könnten dem Berufungskläger, da der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird, die Verfahrenskosten grundsätzlich vollumfänglich auferlegt werden. Diese Bestimmung findet auf den vorliegenden Sachverhalt, wie dem Schrifttum zu entnehmen ist, indessen keine Anwendung, da sie primär für Fälle gedacht ist, in welchen die Rechtsmittelinstanz von dem den Gerichten zustehenden Ermessen anders Gebrauch macht, also z.B. die Dauer einer Sanktion oder eine Busse geringfügig herabsetzt (vgl. Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, O.1_____ 2010, Art. 428 N. 12 und 13; Schmid, StPO-Praxiskommentar, O.1_____ 2009, Art. 428, N 10 und 11; Domeisen, in: Niggli/Heer/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 428 N 21). Im vorliegenden Fall obsiegt der Berufungskläger materiell in einem zwar untergeordneten Schuldpunkt, womit sich eine Anpassung der Kosten aufdrängt. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- bis Fr. 20'000.-- erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens werden auf Fr. 3'000.-- festgelegt. Demnach ist der Berufungskläger zur Bezahlung von 3/4 der Kosten des Berufungsverfahrens zu verurteilen, während 1/4 der Kosten auf die Staatskasse genommen werden. Analog dazu wird dem Berufungskläger in Anwendung von Art. 436 Abs. 1 StPO und Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine (reduzierte) aussergerichtliche Entschädigung - welche mangels Einreichung einer Honorarnote seines Rechtsvertreters für das Berufungsverfahren nach richterlichem Ermessen festgesetzt wird - in der Höhe von Fr. 500.-- (inkl. MWST und Spesen) aus der Staatskasse zugesprochen. Die Kostenverteilungen der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz sind nicht zu ändern, da es sich dabei um Ohnehinkosten handelt, das heisst, diese Kosten fielen unabhängig vom Ausgang des Berufungsverfahrens an, zumal

der Berufungsklä- ger Freispruch beziehungsweise eine mildere Bestrafung verlangt hat.

Seite 18 — 18 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.